

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELOR OF FINE ARTS KÜNSTLERISCHES  
LEHRAMT MIT BILDENDER KUNST (SO BKL)**

---

2. Dezember 2014

Studienordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für den Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst (SO BKL) vom 2. Dezember 2014 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 16/2015 vom 20. Juli 2015)

Aufgrund von §§ 30 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 2. Dezember 2014 die nachstehende Studienordnung beschlossen.

## Inhaltsübersicht

Präambel		Seite 3
<hr/>		
Geltungsbereich der Prüfung	§ 1	Seite 4
Ziel und Inhalt des Studiums	§ 2	Seite 4
Studienvoraussetzungen	§ 3	Seite 4
Studienbeginn und Studiendauer	§ 4	Seite 4
Studienaufbau und Studieninhalte	§ 5	Seite 5
Bildungswissenschaftliches Begleitstudium	§ 6	Seite 5
Leistungspunktesystem und Module	§ 7	Seite 5
Studienberatung	§ 8	Seite 6
Inkrafttreten	§ 9	Seite 6

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung im Femininum verwendet werden, meinen sowohl weibliche als auch männliche Personen. Männer können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen im entsprechenden Maskulinum verwenden.

### **§ 1 - Geltungsbereich der Prüfung**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts (abgekürzt B.F.A.) auf Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 - Ziel und Inhalt des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist, aus der künstlerisch-praktischen Arbeit mit kunsttheoretischen und kunstwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten heraus, ein Selbstverständnis künstlerischen Schaffens zu entwickeln, welches in Verbindung mit einer spezifischen Fachdidaktik und einem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium die fachliche Grundlage für einen späteren Lehrerinnenberuf in Gymnasien für das Fach Bildende Kunst legen soll. <sup>2</sup>Ein Wissenschaftliches Hauptfach wird als weiteres Unterrichtsfach von einer Partneruniversität begleitend angeboten. <sup>3</sup>Der Studiengang ist grundlegend für den Master of Education im Künstlerischen Lehramt mit Bildender Kunst.
- (2) Das Studium setzt sich aus einem Künstlerischen Fach mit Fachdidaktik, einem Wissenschaftlichen Fach mit Fachdidaktik, einem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium und einer abschließenden Bachelor-Arbeit zusammen.
- (3) Das Studium im Künstlerischen Fach umfasst neben einem kunstpraktischen, kunsttheoretischen und kunstwissenschaftlichen und fachdidaktischen Pflichtbereich einen frei wählbaren Wahlpflichtbereich, der die erworbenen Kenntnisse in fachklassenübergreifenden oder in kunsttheoretischen und kunstwissenschaftlichen Modulen erweitert.
- (4) Ziel und Inhalt des Wissenschaftlichen Fachs werden in der Ordnung des jeweiligen Faches an der Partneruniversität geregelt.

### **§ 3 - Studienvoraussetzungen**

- (1) Für die Studien- und Zulassungsvoraussetzungen im Künstlerischen Fach gilt die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.
- (2) Für die Studien- und Zulassungsvoraussetzungen im Wissenschaftlichen Fach gilt die Studien-, Prüfungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der jeweiligen Partneruniversität.

### **§ 4 - Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Bachelor-Arbeit vier Jahre (8 Semester).

### **§ 5 - Studienaufbau und Studieninhalte**

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus kunstpraktischen Veranstaltungen, Vorlesungen oder Seminaren zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium des Künstlerischen Fachs setzt sich aus Wahlpflicht- und Pflichtmodulen zusammen. <sup>2</sup>Neben den Pflichtmodulen aus den Bereichen Bildende Kunst, Architektur, Design, Kunsttheorie und Kunstwissenschaft und Fachdidaktik, können zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich Raum, Bild und Medien, Kunsttheorie und Kunstwissenschaft und Werkstattvertiefung gewählt werden.
- (3) Die Studieninhalte und die damit verbundenen Lernziele sind im Modulhandbuch beschrieben, welches in jeweils aktueller Form den Studierenden zur Verfügung zu stellen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen ihres Studiums in einem Portfolio. <sup>2</sup>Das Portfolio wird in der Regel von Beginn des Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. <sup>3</sup>Es dokumentiert das Lehramtsstudium als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

### **§ 6 - Bildungswissenschaftliches Begleitstudium**

- (1) <sup>1</sup>Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium setzt sich aus Pflichtveranstaltungen der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und einem Orientierungspraktikum zusammen.
- (2) Das Orientierungspraktikum setzt sich aus einem dreiwöchigen Schulpraktikum, sowie aus vor- und nachbereitenden Veranstaltungen zusammen. Teile des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums werden in Zusammenarbeit mit einer Partneruniversität angeboten.
- (3) Personale Kompetenz wird im Modul der Grundklasse und im Modul Bildende Kunst anteilig integriert vermittelt.

### **§ 7 - Leistungspunktesystem und Module**

- (1) <sup>1</sup>Während des Bachelor-Studiums sind insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. <sup>2</sup>Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. <sup>4</sup>Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Prüfungsleistungen voraus.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. <sup>2</sup>Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich maximal über zwei Semester.

### **§ 8 - Studienberatung**

- (1) Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter.
- (2) <sup>1</sup>Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden in Bildender Kunst wird von Professorinnen der Grund und Fachklassen sowie akademischen Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Kunst durchgeführt. <sup>2</sup>In den angrenzenden Studiengebieten wie Kunsttheorie und Kunstwissenschaft und Ästhetik, Architektur und Design stehen die dort Lehrenden für die individuelle fachliche Beratung zur Verfügung.
- (3) Das Prüfungsamt der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste berät Studierende in Angelegenheiten der Prüfungsanmeldung und Prüfungsverwaltung.
- (4) Das Studierendenbüro der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen, Aufbau und Anforderungen des Studiums und die Modalitäten der Einschreibung und Rückmeldung für das Künstlerische Fach.
- (5) Die Studienberatung für das Wissenschaftliche Fach wird durch die Partneruniversität geregelt.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juli 2015

gez.

Petra von Olschowski  
Rektorin